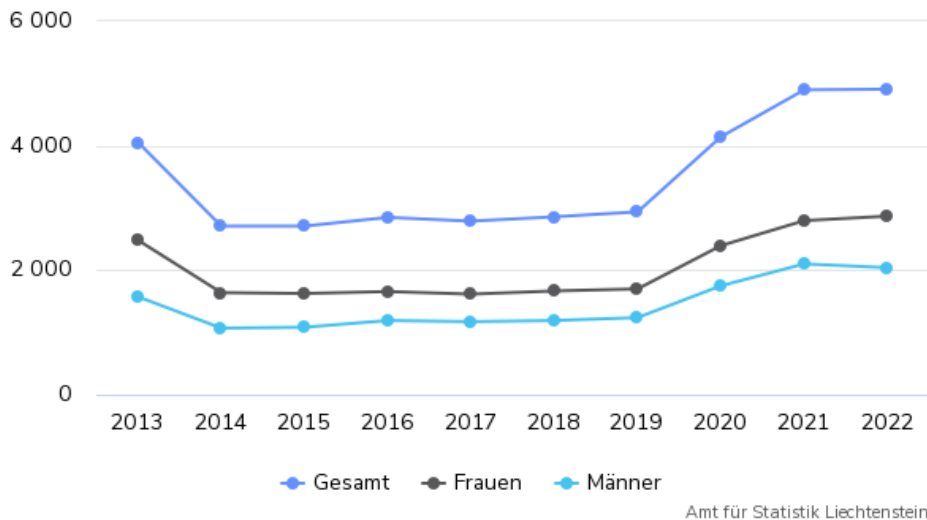


Anzahl Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligung nach Geschlecht



Zahl der Bezügerinnen und Bezüger fast unverändert

Nachdem die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligung in den Vorjahren noch deutlich angestiegen war, blieb sie 2022 fast unverändert. Gegenüber dem Vorjahr hat sie lediglich um 0.2% auf 4'908 Personen zugenommen. Hintergrund für die starke Zunahme in den Vorjahren war die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen für den Bezug von Prämienverbilligung für einkommensschwache Versicherte im Jahr 2020, welche zu einer Ausweitung der anspruchsberechtigten Personen geführt hat. Gegenüber dem Jahr 2019, dem Jahr vor der Anpassung, ist die Anzahl Bezügerinnen und Bezüger um 67.1% gestiegen.

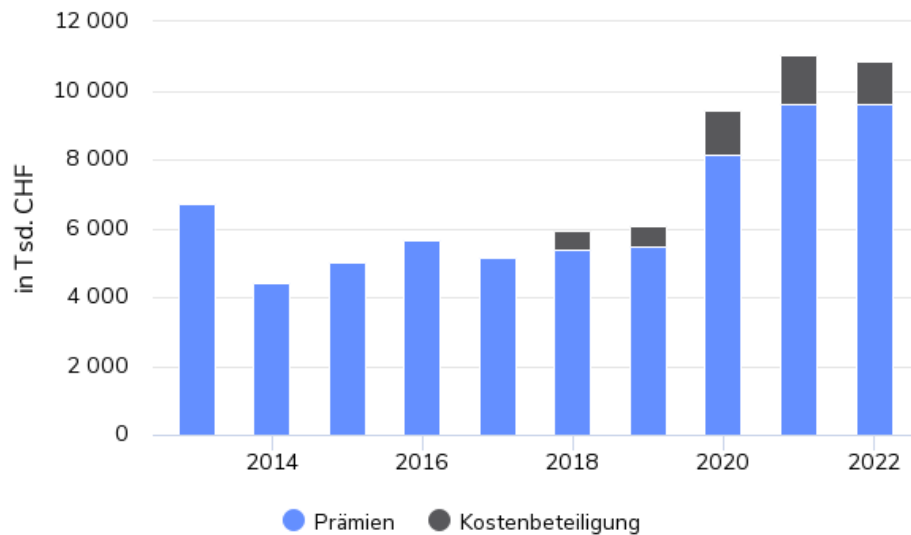
Insgesamt haben 2022 14.9% der Bevölkerung ab 17 Jahren Prämienverbilligungen erhalten. Generell ist beim Bezug von Prämienverbilligung die Bezugsquote der Frauen höher als diejenige der Männer. 2022 bezogen 17.1% der Frauen und 12.6% der Männer eine Prämienverbilligung. In den vergangenen Jahren ist es jedoch zu einer Annäherung der geschlechterspezifischen Bezugsquote gekommen.

Erläuterung zur Grafik:

2014: Per 1. Januar 2014 wurden die gesetzlichen Bestimmungen für den Bezug der Prämienverbilligung für AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner geändert (vgl. Änderung Art. 24b Abs. 2a KVG, LGBL 2013 Nr. 66). Vorher war bei AHV- und IV-Renten für die Prämienverbilligung ein Freibetrag von 70% abzuziehen, welcher seit dem 1. Januar 2014 entfällt. Aus diesem Grund sind seit 2014 weniger Personen berechtigt, Prämienverbilligungen zu beziehen.

2020: Ab dem 1. Januar 2020 wurden die Einkommensgrenzen und die Beitragsprozentsätze erhöht und das Alter der Antragstellenden, bei denen der Erwerb der Eltern berücksichtigt wird, herabgesetzt.

Beiträge an Prämien und Kostenbeteiligung



Amt für Statistik Liechtenstein

Aufwendungen für Prämienverbilligung gehen leicht zurück

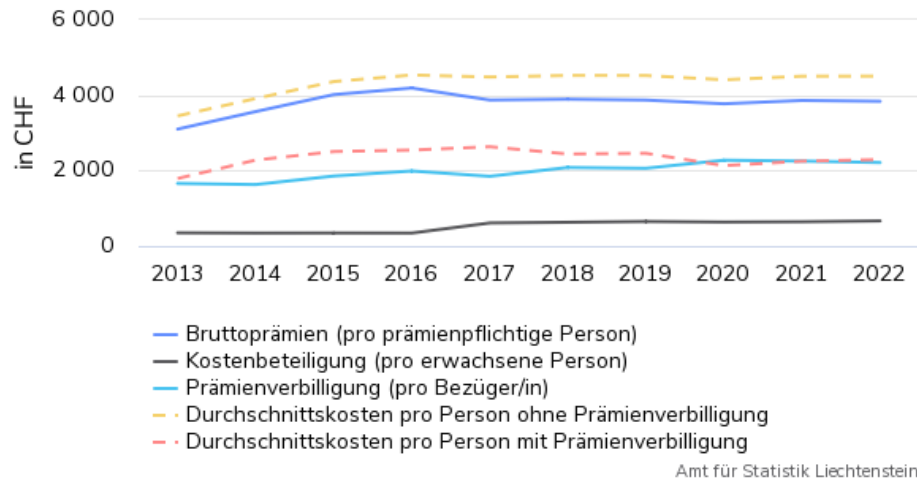
Trotz einer stabilen Anzahl Bezügerinnen und Bezüger haben sich die gesamten Aufwendungen für die Prämienverbilligung 2022 leicht reduziert. Gegenüber dem Vorjahr sind sie um 1.6% auf insgesamt CHF 10.9 Mio. zurückgegangen. Seit 2018 wird mit der Prämienverbilligung neben der Prämie auch die Kostenbeteiligung subventioniert. 88.4% der 2022 ausgerichteten Prämienverbilligungen wurden für die Beiträge an Prämien und 11.6% für Beiträge an Kostenbeteiligungen aufgewendet. Auch hier zeigen sich die Auswirkungen der gesetzlichen Anpassungen im Jahr 2020. Gegenüber 2019 haben die ausbezahlten Prämienverbilligungen um 79.4% zugenommen.

Erläuterung zur Grafik:

2014: Per 1. Januar 2014 wurden die gesetzlichen Bestimmungen für den Bezug der Prämienverbilligung für AHV- und IV-Rentnerinnen und Rentner geändert (vgl. Änderung Art. 24b Abs. 2a KVG, LGBL 2013 Nr. 66). Vorher war bei AHV- und IV-Renten für die Prämienverbilligung ein Freibetrag von 70% abzuziehen, welcher seit dem 1. Januar 2014 entfällt. Aus diesem Grund sind seit 2014 weniger Personen berechtigt, Prämienverbilligungen zu beziehen.

2020: Ab dem 1. Januar 2020 wurden die Einkommensgrenzen und die Beitragsprozentsätze erhöht und das Alter der Antragstellenden, bei denen der Erwerb der Eltern berücksichtigt wird, herabgesetzt.

Bruttoprämien, Prämienverbilligung, Kostenbeteiligung und Durchschnittskosten für Personen mit bzw. ohne Prämienverbilligung



Durchschnittlich CHF 2'213 Prämienverbilligung

Die Bruttokosten pro prämienspflichtige Person lagen 2022 bei den Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bei CHF 3'838. Im Vergleich zum Vorjahr stellt dies einen leichten Rückgang von 0.6% dar. Neben den Prämienausgaben hat sich 2022 die Kostenbeteiligung um 3.6% auf CHF 667 pro erwachsene Person erhöht. Die Durchschnittskosten für die obligatorische Krankenversicherung blieben damit bei CHF 4'505 nahezu unverändert (+0.0%).

Die Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligung erhielten 2022 durchschnittlich CHF 2'213 an Prämienverbilligung. Dadurch lag die Belastung der Personen mit Prämienverbilligung 2022 bei CHF 2'292. Dies stellt für sie eine Zunahme der Durchschnittskosten für die obligatorische Krankenpflegeversicherung um 1.9% dar.

Trotz der stabilen Entwicklung gegenüber dem Vorjahr zeigt sich über die letzten zehn Jahre eine Zunahme der Durchschnittskosten. Über den betrachteten Zeitraum nahmen die Durchschnittskosten bei den Personen ohne Prämienverbilligung um jährlich 2.7% zu, während die Zunahme bei den Personen mit Prämienverbilligung bei 2.5% lag.

Erläuterung zur Grafik:

Prämienverbilligung: Seit 2018 beinhaltet die Prämienverbilligung neben den Beiträgen an Prämien auch Beiträge an die Kostenbeteiligung.

Prämienspflichtige Personen: Erwachsene und Jugendliche, ohne Kinder.

Durchschnittskosten pro Person ohne Prämienverbilligung: Summe der Bruttoprämie und Kostenbeteiligung.

Durchschnittskosten pro Person mit Prämienverbilligung: Summe der Bruttoprämie und Kostenbeteiligung abzüglich der Prämienverbilligung.

Bruttoprämien: Aufgrund fehlender Informationen zu den Arbeitgeberbeiträgen an den Bruttoprämien kann diese Entlastung der Versicherten nicht dargestellt werden.

2022: Die Angaben zu den Bruttoprämien pro Person und Kostenbeteiligung pro erwachsene Person werden den Tabellen des Themas Krankenversicherer entnommen. Die gesamte Publikation zum Thema «Krankenversicherer» zum Berichtsjahr 2022 erscheint am 30. August 2023.